

Handreichung
Privatunterricht ausserhalb von
Privatschulen



Kanton
Obwalden

Amt für Volks- und Mittelschulen AVM
Bildungs- und Kulturdepartement

Impressum

Herausgeber
Amt für Volks- und Mittelschulen Obwalden
Brünigstrasse 178
6060 Sarnen

Verfasser
Fabian Rohrer, pädagogischer Mitarbeiter

Januar 2014

Digital abrufbar (pdf)
www.schulen.ow.ch (Dienstleistungen → Privatschulen)

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
1. Rahmenbedingung	5
2. Gesuchseinreichung	5
2.1 Privatunterricht auf Grund einer längeren Reise	6
2.2 Privatunterricht im Zusammenhang mit einer vorübergehenden Platzierung im Kanton.....	6
3. Bewilligungsverfahren	7
4. Bewilligung	7
5. Adressen	7
6. Rechtsgrundlagen	8

Einleitung

Zur vorliegenden Handreichung

In Ausnahmesituationen ist die Teilnahme des Unterrichts an einer öffentlichen oder privaten Schule in Frage gestellt und nicht möglich. In solchen Einzelfällen kann Privatunterricht als vorübergehende Alternative eine Lösung darstellen.

Die Rechtsgrundlage des Privatunterrichts wird in Art. 40 des Bildungsgesetzes (GDB 410.1) geregelt: *„Der Besuch von Privatunterricht zur Erfüllung der Volksschulpflicht ausserhalb von Privatschulen bedarf der Bewilligung des Kantons. An die Bewilligung können Bedingungen geknüpft werden.“*

Die vorliegende Handreichung erläutert die Bedingungen und den Umgang mit Privatunterricht, der auch mit dem Begriff „Homeschooling“ bezeichnet wird. Die Bewilligungspraxis und die daran geknüpften Bedingungen, sowie die Aufsicht des Homeschoolings stehen dabei im Zentrum.

1. Rahmenbedingung

Privatunterricht zur Erfüllung der Volksschulpflicht bedarf einer Bewilligung durch den Kanton.

Das Bildungs- und Kulturdepartement (BKD), beziehungsweise das zuständige Amt für Volks- und Mittelschulen (AVM), legt die entsprechenden Bedingungen für eine Bewilligung fest und setzt folgende zwei Hauptbedingungen:

- Privatunterricht wird nur in begründeten Ausnahmefällen und befristet erteilt.
- Der Privatunterricht ist von einer ausgebildeten Lehrperson mit einer entsprechenden Lehrbefähigung zu erteilen.

Diese Bedingungen gründen auf der Ansicht, dass das Recht auf Bildung mehr umfasst, als die Vermittlung von schulischem Lernstoff. Die unbewusste ungesteuerte Enkulturation¹ bei Heranwachsenden wird als bedeutender Teil des Sozialisationsprozesses gesehen. Eine Schulung im privaten, häuslichen Umfeld birgt die Gefahr, dass durch die Abwesenheit einer Schul- und Klassengemeinschaft die soziale Enkulturation behindert wird. Unter diesem Aspekt soll Privatunterricht nur befristet und nur in Ausnahmefällen erteilt werden.²

Als Ausnahmefälle können folgende Beispiele gelten: Das Kind muss aufgrund eines Unfalls oder einer Erkrankung (z. B. Quarantäne infolge Immunitäts-Schwäche während der Behandlung einer Krebskrankheit) zu Hause bleiben; die Familie begibt sich auf eine längere Reise (Weltreise); das Kind hält sich nur vorübergehend in Obwalden auf (z. B. Timeoutplatzierung durch ausserkantonale Instanzen bei einer Gast- oder Partnerfamilie, die befristete Pflegeplätze anbietet); oder das Kind leidet an einer psychischen Erkrankung, die den Schulbesuch vorübergehend verunmöglichen.

Lehrpersonen, die im Kanton unterrichten, verfügen über eine kantonale Lehrbewilligung und weisen sich dadurch als qualifizierte Lehrpersonen aus. Im Sinne der Qualitätssicherung überträgt der Kanton die Haltung, dass eine Lehrbewilligung in Zusammenhang mit einer qualifizierten Fachausbildung steht, auch auf Personen, die im privaten Umfeld (Privatschulen und Privatunterricht) unterrichten.

2. Gesuchseinreichung

Das zuständige Amt des Bildungs- und Kulturdepartements prüft Gesuche um Bewilligung eines Privatunterrichts. Da es sich jeweils um Ausnahmesituationen handelt, können keine abschliessenden Angaben über die einzureichenden Unterlagen gemacht werden. Auf Grund der bisher eingegangenen Gesuche und der bisherigen Praxis werden im Folgenden zwei Fälle ausgeführt.

¹ „Enkulturation: Das Hineinwachsen des einzelnen in die Kultur der ihn umgebenden Gesellschaft.“ Drosdowski, Günther u.a. (Hrsg.), Art. Enkulturation, in: Duden, Bd. 5, neu bearb. u. erweiterte Auflage, Mannheim 1990, S. 219.

² Diese Haltung stützt sich auf die Empfehlungen von Herbert Plotke ab. Vgl. dazu: Plotke, Herbert (2003). Schweizerisches Schulrecht. (Kap. 16.22, S.476ff). 2. Auflage: Haupt Verlag.

2.1 Privatunterricht auf Grund einer längeren Reise

Das Gesuch wird im Wesentlichen auf Grund der folgenden, von der Bewerberin bzw. vom Bewerber einzureichenden Grundlagen geprüft:

- Angaben über die betreffenden Personen (z. B. kurzes Familienprotrait)
- Motivation und Eckpunkte der geplanten Reise (Reisedaten, -dauer, -route, usw.)
- Ausführliche Angaben über den schulischen Werdegang bzw. Ist-Zustand des Kindes/der Kinder (momentaner Lernstand, am besten gestützt durch Angaben und Auskünfte der momentanen Lehrperson/en)
- Ausführliche Angaben über die während der Reise zuständige Lehrperson (Qualifikation, Lehrdiplom, -bewilligung, pädagogischer Berufshintergrund usw.)
- Angaben über das Unterrichtskonzept während der Reise (Vorstellung, wie der Unterricht methodisch/didaktisch stattfinden soll, Lehrmittel, Unterrichtsmaterialien, usw.)
- Informationen und Angaben über die Vorabsprache mit der zuständigen Schulleitung und allenfalls Lehrpersonen
- Angaben über die geplante Wiedereinschulung (Zeitpunkt, Stufe)

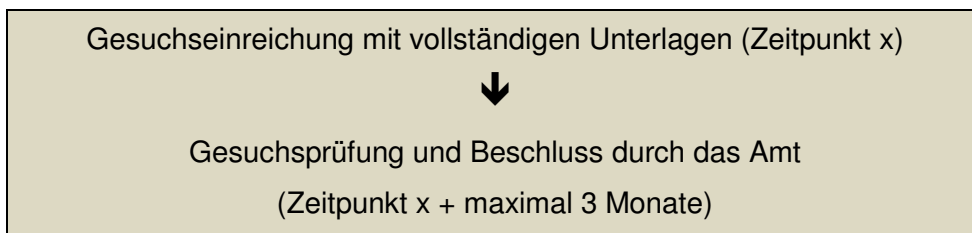
2.2 Privatunterricht im Zusammenhang mit einer vorübergehenden Platzierung im Kanton (z. B. Timeout, Partnerfamilien von Interventionsorganisationen oder anderen Trägerschaften)

Das Gesuch wird im Wesentlichen auf Grund der folgenden, von der Bewerberin bzw. vom Bewerber einzureichenden Grundlagen geprüft:

- Angaben über die Trägerschaft (Name, Adresse, Leitung, Rechts- und Organisationsform, Statuten, Verantwortlichkeiten etc.)
- Angaben über die pädagogische Ausrichtung bzw. über das pädagogische Konzept der Institution (Leitbild, Lehrplan, Unterrichtsziele, Qualitätssicherung und –entwicklung, usw.)
- Angaben über die Schülerinnen und Schüler (Alter, Schulstufe, allfällige Kopien der Einweisungsstelle, usw.)
- Ausführliche Unterlagen über das Lehrpersonal (Diplome, Lehrbewilligungen, beruflicher Werdegang und Hintergrund, Strafregisterauszug, usw.)
- Angaben über die Räumlichkeiten, in welchen der Unterricht stattfindet
- Kopien allfälliger Unterlagen, Bewilligungen des kantonalen Sozialamts (insbesondere beim Betrieb eines Internats oder Aufnahme in Pflegefamilien)

3. Bewilligungsverfahren

Vor der Gesuchseinreichung gilt es mit dem Amt für Volks- und Mittelschulen zwecks Vorbesprechung der Ausgangssituation Kontakt aufzunehmen.



4. Bewilligung

Das Bildungs- und Kulturdepartement (BKD) erteilt die Bewilligung zur Führung von Privatunterricht, wenn die vollständig eingereichten Unterlagen und die Berichterstattung der zuständigen kantonalen Ämter eine positive Beurteilung des Gesuches zulassen. Die Zeichnungsbefugnis liegt beim zuständigen Amtsleiter AVM.

5. Adressen

Gesuche sind an folgende Adresse einzureichen:
Bildungs- und Kulturdepartement Obwalden
Brünigstrasse 178
6060 Sarnen

Tel: 041 666 62 43

Kontakte:

Amt für Volks- und Mittelschulen
Brünigstrasse 178
6060 Sarnen

Tel: 041 666 62 47

6. Rechtsgrundlagen

Bildungsgesetz (BiG vom 16. März 2006 / GDB 410.1)

Art. 40 Privatunterricht

Der Besuch von Privatunterricht zur Erfüllung der Volksschulpflicht ausserhalb von Privatschulen bedarf der Bewilligung des Kantons. An die Bewilligung können Bedingungen geknüpft werden

Art. 122 Zuständiges Departement

1

2 Das zuständige Departement ist in stufenübergreifenden Belangen insbesondere zuständig für:

a. die Beaufsichtigung der Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinde gemäss Art. 7 dieses Gesetzes sowie der Privatschulen gemäss Art. 38 Abs. 1 dieses Gesetzes,

b. die Erteilung und den Entzug der Lehrbewilligung gemäss Art. 27 Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes,

c.

d. die Anordnung von Massnahmen zur Aufsicht von Privatschulen und deren Lehrpersonen gemäss Art. 38 Abs. 2 dieses Gesetzes,

e. die Bewilligung zum Besuch von Privatunterricht zur Erfüllung der Volksschulpflicht ausserhalb von Privatschulen gemäss Art. 40 dieses Gesetzes.